

Geschäftsverzeichnissnr. 6633

Entscheid Nr. 53/2018
vom 26. April 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. Februar 2017 in Sachen Agnette Van Hee gegen Gerry Merckx mit Patric Lanoye als freiwillig intervenierende Partei, dessen Ausfertigung am 8. März 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Dendermonde, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechte der Verteidigung, der prozessualen Redlichkeit und der Waffengleichheit, indem er bestimmt, dass eine ursprünglich klagende Partei ihre Klage nur insofern erweitern oder ändern kann, als dies auf einer Tatsache oder Handlung beruht, die im verfahrenseinleitenden Akt angeführt wurde, während eine solche Beschränkung nicht für den ursprünglich Beklagten und Widerkläger gilt? »;

2. « Verstößt Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechte der Verteidigung, der prozessualen Redlichkeit und der Waffengleichheit, indem er bestimmt, dass eine ursprünglich klagende Partei ihre Klage nur insofern erweitern oder ändern kann, als dies auf einer Tatsache oder Handlung beruht, die im verfahrenseinleitenden Akt angeführt wurde, während eine solche Beschränkung nicht für den Widerkläger gilt, wobei die ursprünglich klagende Partei ihre Klage in Beantwortung der Widerklage des ursprünglich Beklagten und Widerklägers erweitert oder ändert? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorliegende Gericht erfahren, ob Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Verteidigungsrechte, der prozessualen Redlichkeit und der Waffengleichheit vereinbar ist, sofern der ursprüngliche Kläger seine Klage nur ausdehnen oder ändern kann, wenn diese auf einem Sachverhalt oder einer Handlung beruht, die in der Ladung angeführt ist, während eine solche Beschränkung für den ursprünglichen Beklagten, der in der ersten Instanz eine Widerklage erhebt, nicht besteht.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zu derselben unterschiedlichen Behandlung in dem Fall befragt, in dem der ursprüngliche Kläger seine Klage als Reaktion auf die Widerklage des ursprünglichen Beklagten ausdehnen oder ändern möchte.

B.2. Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Klage, mit der der Richter befasst wurde, kann erweitert oder geändert werden, wenn die neuen, kontradiktorisch verfassten Schlussanträge auf einem Fakt oder einer Handlung beruhen, der beziehungsweise die in der Ladung angeführt wurde, selbst wenn sie eine unterschiedliche rechtliche Einstufung haben ».

Artikel 14 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Eine Widerklage ist eine Zwischenklage, die vom Beklagten erhoben wird und darauf abzielt, eine Verurteilung zu Lasten des Klägers aussprechen zu lassen ».

B.3. Zur unterschiedlichen Behandlung, die Gegenstand der ersten Vorabentscheidungsfrage ist, hat der Gerichtshof sich bereits in seinem Entscheid Nr. 77/2007 vom 10. Mai 2007 geäußert und entschieden, dass Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletzt. In der vorliegenden Rechtssache muss der Gerichtshof zusätzlich prüfen, ob das Gleiche gilt, wenn die Ausdehnung oder Änderung der ursprünglichen Klage auf die Widerklage des ursprünglichen Beklagten zurückzuführen ist.

B.4.1. Der vorerwähnte Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches schreibt einen engen Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Klage und der erweiterten oder geänderten Klage vor. Diese Bestimmung soll nämlich das Recht der Verteidigung des ursprünglichen Beklagten gewährleisten und verhindern, dass dieser Beklagte, der anhand des verfahrenseinleitenden Aktes die Fakten oder Handlungen, die der ursprünglichen Klage zugrunde lagen, zur Kenntnis genommen hat, durch das Anführen neuer Fakten oder Handlungen, die nicht im einleitenden Akt angeführt waren, überrascht wird (Cass., 26. Mai 1976, *Arr. Cass.*, 1975-1976, S. 1068).

B.4.2. Die Widerklage ist gemäß Artikel 14 des Gerichtsgesetzbuches eine Zwischenklage, durch die der Beklagte den ursprünglichen Kläger verurteilen lassen möchte. Wenn sie in erster Instanz eingereicht wird, muss sie nicht notwendigerweise einen Zusammenhang mit der ursprünglichen Klage aufweisen und ist sie bis Verhandlungsschluss zulässig. Die Widerklage ist also eigenständig gegenüber der ursprünglichen Klage, so dass Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches nicht auf ihr Einreichen anwendbar ist (Cass., 30. März 1979, *Arr. Cass.*, 1978-1979, S. 900; Cass., 31. März 2003, *Arr. Cass.*, 2003, Nr. 217).

B.4.3. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung zwischen dem ursprünglichen Kläger, der die Klage, gegebenenfalls als Reaktion auf die Widerklage des ursprünglichen Beklagten, ändern oder ausdehnen möchte, und dem ursprünglichen Beklagten, der in der ersten Instanz eine Widerklage erhebt.

B.5.1. Die beanstandete Bestimmung verfolgt einen rechtmäßigen Zweck: Der Gesetzgeber durfte nämlich einen besonderen Schutz für die Rechte des ursprünglichen Beklagten, der mit einer Änderung der ursprünglichen Klage konfrontiert wird, durch die Festlegung vorsehen, dass diese Änderung zum einen Gegenstand kontradiktorischer Schriftsätze sein muss und zum anderen auf Tatsachen oder Handlungen beruht, die im verfahrenseinleitenden Schriftsatz angeführt sind.

B.5.2. Die unterschiedliche Behandlung beruht auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium: Der ursprüngliche Kläger, der seine Klage, gegebenenfalls als Reaktion auf die Widerklage des ursprünglichen Beklagten, ausdehnen oder ändern möchte, hat im verfahrenseinleitenden Schriftsatz alle Möglichkeiten gehabt, seine Ansprüche gegenüber dem Beklagten darzulegen und somit den Gegenstand der Streitsache zu umschreiben. Der Widerkläger legt bei Erhebung seiner Widerklage in der ersten Instanz zum ersten Mal den Gegenstand seiner Ansprüche gegenüber dem ursprünglichen Kläger dar. Der Widerkläger befindet sich in der Hinsicht in der Situation des ursprünglichen Klägers bei Erhebung seiner Klage.

B.5.3. Diese unterschiedliche Behandlung beeinträchtigt die Rechte des ursprünglichen Klägers nicht auf unverhältnismäßige Weise. Da der ursprüngliche Kläger das Verfahren eingeleitet hat, hatte er nämlich die uneingeschränkte Freiheit, dessen Umfang im verfahrenseinleitenden Schriftsatz festzulegen. Der Umstand, dass die Ausdehnung oder Änderung der Klage die Folge der Widerklage des ursprünglichen Beklagten ist, beeinflusst diese Feststellung nicht.

B.5.4. Nach Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches kann eine Klage, mit der der Richter befasst ist, ausgedehnt oder geändert werden, wenn die neuen kontradiktorisch ergangenen Schriftsätze auf einem Sachverhalt oder einer Handlung beruhen, die in der Ladung angeführt sind, selbst wenn ihre rechtliche Qualifizierung eine andere ist. Diese Bestimmung erfordert gleichwohl nicht, dass die neue Klage ausschließlich auf dem Sachverhalt oder der Handlung

beruht, der beziehungsweise die in der Ladung angeführt ist (Kass., 3. Dezember 1981, *Arr. Cass.*, 1981-1982, Nr. 222; Kass., 4. Oktober 1982, *Arr. Cass.*, 1982-1983, Nr. 83; Kass., 11. Mai 1990, *Arr. Cass.*, 1989-1990, Nr. 536; Kass., 6. Juni 2005, *Arr. Cass.*, 2005, Nr. 317). Das Gericht muss über die geänderte oder ausgedehnte Klage unter Berücksichtigung der Tatsachen, die sich im Laufe des Verfahrens zugetragen haben und die sich auf die Streitigkeit auswirken, entscheiden (Kass., 8. Dezember 1980, *Arr. Cass.*, 1980-1981, Nr. 213; Kass., 15. Juni 1981, *Arr. Cass.*, 1980-1981, Nr. 590; Kass., 11. Mai 1990, *Arr. Cass.*, 1989-1990, Nr. 536; Kass., 20. Mai 1999, *Arr. Cass.*, 1999, Nr. 296).

B.5.5. Außerdem lässt die beanstandete Bestimmung das Recht des ursprünglichen Klägers beziehungsweise des Widerbeklagten unberührt, sich mithilfe verschiedener Mittel gegen die Widerklage des ursprünglichen Beklagten zu verteidigen.

B.5.6. Schließlich steht es dem ursprünglichen Kläger frei, gegebenenfalls, wenn er die Bedingungen gemäß Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches für eine Ausdehnung oder Änderung der ursprünglichen Klage nicht erfüllt, gesondert eine neue Klage zu erheben und die neuen Tatsachen oder Handlungen anzuführen, auf denen seine neuen Ansprüche beruhen.

B.6. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Verteidigungsrechte, der prozessualen Redlichkeit und der Waffengleichheit.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. April 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) E. De Groot